



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.



BVL - Steuerkonzept 2025

für leistungsgerechte und zeitgemäße Arbeitnehmerbesteuerung

Berlin, Juni 2025



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

BVL - Steuerkonzept

für leistungsgerechte und zeitgemäße Arbeitnehmerbesteuerung

Berlin, Juni 2025

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Telefon 030 / 58 58 40 4 - 0 · Telefax 030 / 58 58 40 4 - 99

info@bvl-verband.de · www.bvl-verband.de



Uwe Rauhöft

BVL - Steuerkonzept

für leistungsgerechte und zeitgemäße
Arbeitnehmerbesteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den nachfolgenden Seiten präsentieren wir Ihnen die aktuelle Auflage des BVL-Steuerkonzeptes. Das Steuerkonzept enthält Positionen und Forderungen unseres Verbandes für eine leistungsgerechte und zeitgemäße Besteuerung der Arbeitnehmer und deren Familien sowohl während der aktiven Berufstätigkeit als auch im Ruhestand.

Unser Konzept orientiert sich am Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und stärkt die Praktikabilität und Verständlichkeit des Steuerrechts. Diese Prinzipien stellen sicher, dass die Lebensumstände der Steuerpflichtigen berücksichtigt, die Handhabbarkeit verbessert und die Akzeptanz des Arbeitnehmersteuerrechts sichergestellt werden. Sie sollten Vorrang vor bloßen Vereinfachungsbestrebungen genießen, die eine leistungsgerechte Differenzierung nicht gewährleisten.

Die Fortentwicklung des Steuerrechts muss auf Basis der geltenden Steuersystematik erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Arbeitnehmersteuerrecht. Es bildet die vielfältigen und komplexen Lebensverhältnisse systematisch und in sich schlüssig ab. Eine leistungsgerechte und zeitgemäße Arbeitnehmerbesteuerung erfordert kein neues Einkommensteuergesetz. Die bestehenden Regelungen sind vielmehr an die gesellschaftlichen Verhältnisse anzupassen und partiell weiterzuentwickeln.

Gerechte Besteuerung ist nicht zum Nulltarif zu erreichen. Auch wenn das ökonomisch motivierte Bestreben nach schlanken Prozessen durch Digitalisierung, Pauschalierung und Typisierung notwendig und nachvollziehbar ist, muss eine gerechte Besteuerung gewährleisten, dass sie die unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer berücksichtigt und so zu Akzeptanz in der Bevölkerung führt.

Im Rahmen dieser Weiterentwicklung muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen nicht zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts führt und Rechtsunsicherheiten durch Abgrenzungsfragen bei der Anwendung vermieden werden.



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Rechtssicherheit wird gewahrt, wenn höchstrichterliche Urteile zeitnah veröffentlicht und nicht durch Nichtanwendungserlasse eingeschränkt werden. Nichtveröffentlichungen von höchstrichterlichen Urteilen wirken faktisch wie Nichtanwendungserlasse, weil die Finanzbehörden das nichtveröffentlichte Urteil bis auf Weiteres außer Acht lassen. Eine schnellere Anwendung der BHF-Rechtsprechung würde zum Bürokratieabbau beitragen. Die Steuerpflichtigen könnten sich darauf verlassen, dass die Finanzverwaltung frühzeitig und umfassend Rechtsauslegungen der obersten Gerichte anwendet. Auch rückwirkende Gesetzesänderungen müssen zeitnah veröffentlicht werden.

Der steuerpolitische Diskurs wird häufig nicht durch Arbeitnehmerthemen geprägt. Die Bedeutung des Arbeitnehmersteuerrechts wird unterschätzt, dabei ist rund die Hälfte aller Einwohner Deutschlands erwerbstätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Diese Personen sind maßgebliche Leistungsträger unserer Gesellschaft. Das gilt gleichermaßen für ihren Beitrag am Steueraufkommen. Die Lohnsteuer ist mit mehr als einem Viertel der Steuereinnahmen die zweitgrößte Steuerquelle der Bundesrepublik Deutschland. Die Besteuerung der Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss leistungs- und sozial gerecht ausgestaltet sein.

Das Steuerrecht dient in erster Linie der Finanzierung staatlicher Aufgaben. Darüber hinaus soll es menschliches Handeln steuern und volkswirtschaftliche Impulse setzen. Regelmäßige Anpassungen sind erforderlich, um den gesellschaftlichen Entwicklungen, vor allem den ökonomischen, sozialen und ökologischen Herausforderungen, Rechnung zu tragen.

Der BVL passt sein Steuerkonzept daher regelmäßig an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse und aktuelle Herausforderungen an.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen.

A handwritten signature in blue ink that reads 'Uwe Rauhöft'.

Uwe Rauhöft
Vorstandsvorsitzender



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Eckpunkte

Steuertarif: Tarifänderungen sollten vorrangig den starken Anstieg im unteren Einkommensbereich abbauen. Dieser belastet Gering- und Normalverdiener bei Lohnsteigerungen überproportional. Durch die im geltenden Tarif vorhandene übermäßige Steigung in der ersten Progressionszone wird bereits bei einem Einkommen von 17.500 Euro ein Grenzsteuersatz von rund 24 Prozent erreicht.

Splittingverfahren: Wir lehnen eine nachteilige Änderung des Splittingtarifs ab. Eheleute und eingetragene Lebenspartner bilden eine rechtlich fixierte Lebens- und Erwerbsgemeinschaft. Diese Tatsache gebietet eine gemeinschaftliche Besteuerung.

Grundfreibetrag: Der Grundfreibetrag ist rechtzeitig anzupassen. Dies erfordert, dass der Existenzminimumbericht jährlich – und nicht wie bisher alle zwei Jahre – vorliegt.

Werbungskosten: Die Typisierung im Rahmen der Entfernungspauschale muss die Sachverhalte der Steuerpflichtigen realitätsgerecht abbilden. Der geltende Wert ist zu niedrig, denn insgesamt ist eine Erhöhung der Mobilitätskosten zu verzeichnen. Die Entfernungspauschale sollte auf 40 Cent je Entfernungskilometer angehoben werden. Auch die Befristung und Staffelung der Kilometersätze müssen entfallen.

Bürokratieabbau und Steuervereinfachung: Eine Pauschalierung, die undifferenziert verschiedenste Lebenssachverhalte zusammenfasst, führt insbesondere bei Ausgabenpauschalen zu erheblichen Mitnahmeeffekten. Dies trifft beispielsweise auf den Arbeitnehmerpauschbetrag zu, der keinen Bezug zu den tatsächlichen Werbungskosten hat.

Verlustausgleich und Verlustabzug: Nach geltendem Recht kann von einem Verlustrücktrag nur insgesamt abgesehen werden. Arbeitnehmer profitieren von dieser Regelung nicht. Bei ihnen bleibt in vielen Fällen der Verlustabzug ohne steuerliche Auswirkung. Es muss sichergestellt werden, dass sich Verluste auch bei Arbeitnehmern stets auswirken.



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Sonderausgaben: Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung, soweit die Beiträge im Leistungsfall die Grundsicherung gewährleisten, müssen als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Außergewöhnliche Belastungen: Nach geltender Rechtslage sind Aufwendungen im Krankheitsfall als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, das betrifft Aufwendungen zur unmittelbaren Heilbehandlung. Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen sind hiervon nicht erfasst und werden nur in besonders gelagerten Fällen anerkannt – diese Aufwendungen sollten generell als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden.

Familienleistungsausgleich: Das steuerfreie Existenzminimum von Kindern muss auf die Höhe des Grundfreibetrages angehoben werden. Neben der Entlastung der Familien wird hierdurch der Höchstbetrag von Unterhaltsleistungen für Kinder und andere Angehörige vereinheitlicht. Solange keine vollständige Angleichung der Freibeträge erfolgt, darf die Anhebung der Kinderfreibeträge nicht hinter der Anhebung des Grundfreibetrages für das allgemeine Existenzminimum zurückbleiben.

Förderung von Wohneigentum: Zur Verbesserung des Bestandes an Mietwohnungen sollte die gesetzliche Fiktion anschaffungsnaher Herstellungskosten bei Überschreiten der Investitionssumme von 15 Prozent der Anschaffungskosten aufgehoben werden. Durch verbesserten Werbungskostenabzug kann ein erheblicher Investitionsanreiz geschaffen und eine bessere Praktikabilität des Steuerrechts erreicht werden.

Berlin, im Juni 2025

BVL - Steuerkonzept

für eine zeitgemäße Arbeitnehmerbesteuerung

Inhaltsverzeichnis

1. Steuertarif	1
2. Splittingverfahren	2
3. Grundfreibetrag	3
4. Werbungskosten	4
4.1. Entfernungspauschale	4
4.2. Pauschalen für häusliches Arbeiten	6
4.3. Arbeitstagepauschale	6
4.4. Auswärtstätigkeit und doppelte Haushaltsführung	7
4.5. Aus- und Fortbildungskosten	8
4.6. Abschreibung von Wirtschaftsgütern	9
4.7. Steuerfreie Arbeitgebererstattungen	10
5. Bürokratieabbau und Steuervereinfachung	10
5.1. Pauschalierung	10
5.2. Bürokratieabbau - Riesterrente	11
5.3. Bürokratieabbau - Vereinfachung der gesetzlichen und betrieblichen Altersvorsorge	12
6. Verlustausgleich und Verlustabzug	13
7. Sonderausgaben	13
7.1. Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung	14
7.2. Kranken- und Pflegeversicherung	14
7.3. Weitere Versicherungsaufwendungen	15
7.4. Private Steuerberatungskosten	15
8. Außergewöhnliche Belastungen	15
8.1. Krankheitsbedingte Kosten	16
8.2. Mehraufwendungen für Menschen mit Behinderungen	17

9. Familienleistungsausgleich	17
9.1. Steuerfreies Existenzminimum von Kindern	17
9.2. Kindergeld	19
9.3. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	19
9.4. Kinderbetreuungskosten	20
10. Förderung von Wohneigentum	21
10.1. Selbstnutzung	22
10.2. Vermietetes Wohneigentum	23

1. Steuertarif

Bei der Festlegung des Steuertarifs handelt es sich grundsätzlich um eine politische Entscheidung. Der Eingangssteuersatz setzt oberhalb des im Grundfreibetrag berücksichtigten Existenzminimums an. Dabei sind der Eingangssteuersatz, die Steigung und der Spitzensteuersatz im Wesentlichen fiskalisch zu bemessen. Der **linear progressive Steuertarif** ist Ausdruck der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Ein einheitlicher Steuersatz (Flat Tax) würde diesem verfassungsrechtlichen Grundsatz widersprechen.

Durch die im geltenden Tarif vorhandene **übermäßige Steigung** in der ersten Progressionszone wird bereits bei einem Einkommen von 17.500 Euro ein Grenzsteuersatz von rund 24 Prozent erreicht. Dadurch werden Gering- und Normalverdiener bei Lohnsteigerungen überproportional belastet. Tarifänderungen sollten deshalb vorrangig den starken Anstieg im unteren Einkommensbereich abbauen. Um eine gleichmäßige Steigung des Grenzsteuersatzes zu erreichen, muss bei jeder Änderung des Steuertarifs der „Tarifknick“ verringert werden.

Der **Spitzensteuersatz** wird bereits bei weniger als dem Doppelten des Durchschnittseinkommens erreicht. Eine derartig breite Anwendung der oberen Proportionalzone ist neben der wirtschaftlichen Belastung auch rechtlich zweifelhaft. Sie widerspricht der ursprünglichen Entscheidung des Gesetzgebers, nur Spitzeneinkommen mit dem steuerlichen Höchstsatz zu belasten. Eine schrittweise Verschiebung des Spitzensteuersatzes würde auch zu einer stärkeren Entlastung im unteren und mittleren Einkommensbereich beitragen.

Der BVL spricht sich gegen dauerhafte Zuschlagsteuern auf die Einkommensteuer wie den **Solidaritätszuschlag** aus. Sollten ausnahmsweise Zuschlagsteuern erhoben werden, müssen diese zeitlich beschränkt und klar begründet werden. Außerdem muss ein zielgenauer und konkreter Verwendungszweck vorliegen. Sollte ein zusätzlicher Finanzbedarf des Bundes bestehen, kann die erneute Einführung einer Zuschlagsteuer gerechtfertigt sein. Der Gesetzgeber müsste jedoch eine neue Zuschlagsteuer mit einer anderen Begründung und Zweckbindung beschließen. Dies ist aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Bürger geboten. Entfällt die Rechtfertigung für eine Zuschlagsteuer, muss diese abgeschafft werden. Dies gilt insbesondere beim Solidaritätszuschlag, der nicht nur bei hohen Einkommen erhoben wird, sondern auch Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen belasten kann, wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen.

- Beibehaltung des linear progressiven Steuertarifs – keine Flat Tax
- Abbau des starken Anstiegs im unteren Einkommensbereich und des Tarifknicks
- Schrittweise Verschiebung des Spitzensteuersatzes
- Vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags

2. Splittingverfahren

Eheleute und eingetragene Lebenspartner bilden eine **rechtlich fixierte Lebens- und auch Erwerbsgemeinschaft**. Diese Tatsache gebietet eine gemeinschaftliche Besteuerung, die nicht sachgerechte Belastungsunterschiede – je nach zufälliger Zuordnung und Aufteilung des Einkommens auf die einzelnen Partner – vermeidet. Gesellschaftliche Zielsetzungen, wie eine stärkere Beschäftigung von Frauen, lassen sich nicht durch eine Änderung der Partnerschaftsbesteuerung erreichen. Eheleuten ist es freigestellt, wie sie die gemeinsamen Aufgaben innerhalb der Ehe verteilen. Es ist nicht Aufgabe des Steuerrechts, Einfluss auf die Aufgabenverteilung innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zu nehmen.

Der BVL lehnt eine Abschaffung des Splittingtarifs ab, denn eine Individualbesteuerung führt regelmäßig zu höherer Steuerbelastung der Eheleute. Das Splittingverfahren hindert nicht die Aufnahme der **Erwerbstätigkeit** eines Ehepartners. Mit dem Splittingverfahren wird das gesamte Einkommen zu gleichen Teilen auf die Ehepartner geteilt. Anreiz für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit kann letztlich nur das höhere Gesamteinkommen sein. Zur Förderung der Berufstätigkeit dürften außersteuerliche Maßnahmen wie der Ausbau von Kinderbetreuung oder die Unterstützung der Pflege von Angehörigen zielführender sein.

Ohnehin könnte der Splittingvorteil auch bei der **Individualbesteuerung** durch Steuergestaltung erreicht werden, indem Einkünfte zwischen den Ehegatten verlagert werden. Hierbei wären Arbeitnehmer benachteiligt, da für Arbeitnehmereinkünfte eine Verlagerung in der Regel nicht möglich ist, während beispielsweise bei Gewinn-, Vermietungs- und Kapitaleinkünften über Beteiligungen und Nießbrauch die Einkünfte übertragen werden können. Arbeitnehmer wären außerdem benachteiligt, wenn ein Ehegatte unvorhergesehene Einkommensausfälle, beispielsweise aufgrund von Arbeitslosigkeit, erleidet. Gleiches gilt für Ehepaare, bei denen ein Partner wegen Kinderbetreuung nicht erwerbstätig ist. Der Wegfall des Splittingtarifs ist somit **arbeitnehmerfeindlich**.

Ein **Familienplitting**, wie es in der steuerpolitischen Diskussion teilweise befürwortet wird, stellt keine praktikable Alternative dar. Im Regelfall fällt die Steuerlast höher aus als beim bisherigen Splittingverfahren. Ein Familienplitting würde bedeuten, dass das gesamte Familieneinkommen erfasst und gemeinsam besteuert wird. Zusätzlich könnten einzelne Familienmitglieder unterschiedlich berücksichtigt werden, indem ihnen ein Faktor zugeordnet wird, durch den das Familieneinkommen zunächst geteilt und mit dem anschließend die Steuerschuld vervielfacht wird. Je größer der Faktor ist, umso höher fiel die Steuerentlastung aus. Je niedriger dieser Faktor gewählt wird, umso weniger belastet das Familienplitting den Fiskus. In gleichem Maße steigt allerdings die Gefahr, dass viele Familien – verglichen mit dem Status quo – benachteiligt werden. Bei einem Familienplitting, das in der zusammengefassten Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Familienverbands besteht, dürfte die Vielfalt der Lebensumstände kaum sachgerecht zu erfassen sein. Viele für

die Besteuerung der Familie maßgebliche Fragen bleiben offen, beispielsweise ob unverheiratete Eltern einzubeziehen sind, mit welchem Faktor die Kinder berücksichtigt werden sollen und inwieweit ein gemeinsamer Haushalt Voraussetzung ist.

Auch der Abzug eines **Unterhaltsfreibetrags** für einen Partner stellt keine Alternative zum Ehegattensplitting dar. Bei diesem Vorschlag würde die Steuerlast ebenfalls höher ausfallen als beim Splittingtarif, weil rechnerisch eine hälftige Aufteilung des Einkommens auf die Partner vorgenommen wird.

Die Wahlmöglichkeiten zur Zuordnung von Abzugsbeträgen können zur besseren Praktikabilität eingeschränkt werden. Nach geltendem Recht erfolgt die Aufteilung außergewöhnlicher Belastungen, bestimmter Sonderausgaben wie Kinderbetreuungskosten und der Abzug der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bei der Einzelveranlagung von Ehegatten (hälftige Zurechnung oder vollständige Zurechnung zu einem Ehegatten). Das Wahlrecht wäre deutlich einfacher zu handhaben, wenn die derzeitige Ausnahme (hälftige Zurechnung) zur Regel würde und die wirtschaftliche Zuordnung lediglich bei einem übereinstimmenden Antrag beider Eheleute zur Anwendung käme.

- Beibehaltung des Splittingtarifs aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen
- Verbesserung der Aufteilung von Abzugsbeträgen bei der Einzelveranlagung
- Beibehaltung der Veranlagungswahlrechte von Ehegatten und Lebenspartnern

3. Grundfreibetrag

Das **Existenzminimum** ist Ausdruck des vom Grundgesetz gebotenen subjektiven Nettoprinzips, wonach nur das tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen der Besteuerung unterworfen werden darf. Demgemäß stellt der Grundfreibetrag das sächliche Existenzminimum eines jeden Steuerpflichtigen vom Steuerzugriff frei. Die rechtzeitige Anpassung des Grundfreibetrags erfordert, dass der Existenzminimumbericht jährlich – und nicht wie bisher alle zwei Jahre – vorliegt. Nachfolgende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Steuertarifs und zur Anpassung der Freibeträge für Kinder können so frühzeitig vor Beginn des Veranlagungsjahres abgeschlossen werden.

- Steuerfreistellung des Existenzminimums
- Jährliche Anpassung des Grundfreibetrags unter Berücksichtigung der Existenzminimumberichte

4. Werbungskosten

Der Besteuerung darf nur das frei verfügbare Einkommen unterliegen. Erwerbsbedingte Aufwendungen müssen gemäß dem Veranlassungsprinzip abziehbar sein (objektives Nettoprinzip). Insbesondere ist die steuerliche Gleichbehandlung von Werbungskosten bei den Überschusseinkünften und Betriebsausgaben bei den Gewinneinkünften zu beachten. Dies gilt auch für den Vollzug der Steuerfestsetzung, beispielsweise beim Nachweis von Aufwendungen. Gemischt veranlasste Aufwendungen wie beispielsweise Kontoführungsgebühren, Telefonkosten, Kosten für digitale Wirtschaftsgüter, Beiträge für eine Unfall- oder Rechtsschutzversicherung müssen in Höhe des beruflichen Anteils steuerlich abzugsfähig bleiben.

Die Abziehbarkeit von Werbungskosten ist deshalb umfassend zuzulassen, weil **erwerbsbedingte Aufwendungen für Arbeitnehmer häufig zwangsläufiger sind als bei Selbständigen**. Arbeitnehmer können kaum Einfluss auf ihren Arbeitsort, ihre Arbeitsmittel oder andere Arbeitsbedingungen nehmen. Sie haben regelmäßig keine Möglichkeit, gemischte Aufwendungen dem beruflichen Bereich zuzuordnen. Beeinflussbar ist vielfach lediglich die Höhe der Kosten, sodass eine Deckelung abziehbarer Beträge im Einzelfall zulässig sein kann.

4.1. Entfernungspauschale

Beim objektiven Nettoprinzip ist die Veranlassung von Kosten zu berücksichtigen. Insoweit verstößt das „Werkstorprinzip“, das den Abzug von Fahrtkosten ablehnt, gegen das Nettoprinzip und die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (dazu BVerfG, 2 BvL 1/07 vom 9.12.2008, Absatz-Nr. 73). Folglich müssen Fahrtkosten zur ersten Tätigkeitsstätte durch Ansatz der **verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale** oder in Höhe der **tatsächlichen Aufwendungen** weiterhin berücksichtigt werden. Deren steuerliche Berücksichtigung entspricht den Grundprinzipien des deutschen Steuerrechts und der verfassungsrechtlichen Vorgaben. Anderenfalls würde Einkommen besteuert, das dem Arbeitnehmer aufgrund der notwendigerweise getätigten Aufwendungen nicht mehr zur Verfügung steht. Ausgaben, die dem Bürger nur deshalb entstehen, weil er seinen Beruf ausübt, müssen aus steuersystematischen Gründen zwingend die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern. Aufgrund des progressiv verlaufenden Steuertarifs wirkt sich diese Minderung systemgerecht bei jedem Steuerpflichtigen unterschiedlich aus. Eine Benachteiligung geringerer Einkommen liegt nicht vor bzw. ist daraus nicht ableitbar.

Die **Typisierung im Rahmen der Entfernungspauschale** muss dabei die Sachverhalte der Steuerpflichtigen realitätsgerecht abbilden. In dieser Hinsicht ist der geltende Wert zu niedrig, denn insgesamt ist eine Erhöhung der Mobilitätskosten zu verzeichnen. Neben erhöhten Preisen bei den Kraftstoffen sind auch weitere Kosten für die PKW-Nutzung in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (vgl. Pressemitteilung Nr. N 045 vom 07.07.2021, Statistisches Bundesamt). Gleiches gilt für

die Elektromobilität (vgl. Pressemitteilung des GDV vom 26.10.2023). Ausweichmöglichkeiten auf den öffentlichen Personennahverkehr sind insbesondere bei Steuerpflichtigen im ländlichen Raum nicht in einem ausreichenden Maß gegeben. Hierbei gilt es zu beachten, dass zunehmend fehlende Wohnungen in Ballungsgebieten die Arbeitnehmer zu längeren Wegstrecken und somit höheren Fahrtkosten zwingen.

Auch die bis 2026 befristete, erst ab dem 21. Kilometer geltende Anhebung ist unzureichend und stellt keine realitätsnahe Typisierung dar. Im Gegenteil, es widerspricht der tatsächlichen Lebenswirklichkeit, dass höhere Kosten erst ab dem 21. Kilometer anfallen und die Kostensteigerungen ab 2027 wieder entfallen. Statt die Entfernungspauschale wieder einheitlich auf 30 Cent herabzusetzen, schlägt der BVL eine schnellstmögliche **Anhebung der Entfernungspauschale auf 40 Cent je Entfernungskilometer** vor, bei der sowohl die Befristung als auch die Staffelung der Kilometersätze entfallen.

Mit der im Koalitionsvertrag vereinbarten Erhöhung der Pendlerpauschale auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer zum 1. Januar 2026 wird eine langjährige Forderung des BVL erfüllt. Die Erhöhung bleibt allerdings ein wenig hinter den Erwartungen von 40 Cent je Entfernungskilometer zurück.

Entgegen der Behauptung des Umweltbundesamtes (UBA) ist die Entfernungspauschale **keine klimaschädliche Subvention** – sie fördert keine langen Arbeitswege mit dem PKW. Das in der politischen Diskussion vorgebrachte Argument, die Entfernungspauschale führe zu ökologisch falschen Anreizen, ist nachweislich unzutreffend. Nach einer empirisch basierten Studie aus dem Jahr 2023 hat die **Entfernungspauschale keine ökonomisch signifikante Auswirkung auf die Wahl des Wohnortes oder des Arbeitsplatzes** (Hechtner/Blaufus/Baumgart, Untersuchung der ökonomischen Wirkung der einkommensteuerlichen Entfernungspauschale auf das Pendelverhalten von Steuerpflichtigen). Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Entfernungspauschale keine negativen Folgen wie längere Pendeldistanz und Wegzug hervorruft.

Insbesondere bei Nutzung eines PKW erreicht die Steuerentlastung nur einen Bruchteil der tatsächlichen Aufwendungen des Steuerpflichtigen. In den Fällen, in denen die Entfernungspauschale tatsächlichen Subventionscharakter entfaltet, erfüllt diese steuerpolitische und gesellschaftlich gerechtfertigte Lenkungsziele zur Förderung von Fahrgemeinschaften und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

- Anhebung der Entfernungspauschale auf 40 Cent je Entfernungskilometer
- Wegfall der Befristung und Staffelung der Kilometersätze

4.2. Pauschalen für häusliches Arbeiten

Die Tages- und die Jahrespauschale erkennen die Berücksichtigung beruflicher Kosten an, die durch die Arbeit im Homeoffice entstehen. Es ist sachgerecht, dass beruflich genutzte Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr (z.B. Jahrestickets, Bahncards oder Jobtickets), Arbeitsmittel sowie Telefon- und Internetkosten daneben absetzbar sind. Das mobile Arbeiten ist ein fester Bestandteil der heutigen Arbeitswelt, die Höhe der Pauschalen für das häusliche Arbeiten muss regelmäßig angepasst werden.

- Regelmäßige Anpassung der Höhe der Pauschalen für das häusliche Arbeiten

4.3. Arbeitstagepauschale

Nach Maßgabe des Koalitionsvertrags der Bundesregierung der 21. Legislaturperiode soll zum Zweck der Reduzierung der Steuerbürokratie die Einführung einer Arbeitstagepauschale geprüft werden, die verschiedene Werbungskosten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammenfasst. Ausgangspunkt dieser Überlegungen sind die Empfehlungen der Expertenkommission „Bürger nahe Einkommensteuer“ des Bundesministeriums der Finanzen, die eine Zusammenfassung der Homeoffice-Pauschale, des häuslichen Arbeitszimmers und der Entfernungspauschale angeregt hat. Bei genauer Betrachtung dieser Empfehlungen offenbart sich je nach Ausgestaltung der Grad des Spannungsverhältnisses zwischen Vereinfachung und leistungsgerechter Besteuerung.

Beispielsweise dürften die Steuerpflichtigen gemäß der ersten Alternative der Expertenkommission pro Arbeitstag pauschal sechs Euro in der Steuererklärung ansetzen. Darüber hinausgehende Aufwendungen würden bei Fernpendlern steuerlich unberücksichtigt bleiben. In diesem Zusammenhang ist fraglich, inwieweit die Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips zu rechtfertigen ist, wenn als Rechtfertigungsgrund die Verwaltungspraktikabilität ins Feld geführt wird. In der Beratungspraxis, insbesondere auch in der Kommunikation mit der Finanzverwaltung, spielen Angaben zur Entfernungspauschale während des Veranlagungsverfahrens eine untergeordnete Rolle. Tatsächlich werden diese Fälle häufig vollständig automationsgestützt veranlagt. Eine weitere Pauschalierung im Zusammenhang mit der Entfernungspauschale scheint daher – ungeachtet der sich hierdurch ergebenden Schlechterstellung ganzer Bevölkerungsgruppen und des damit verbundenen gesellschaftspolitischen Verwerfungspotentials – nicht zielgenau und wohlmöglich rechtlich fragwürdig zu sein. Ferner würde die Zusammenfassung der Homeoffice-Pauschale und Entfernungspauschale die im Koalitionsvertrag vereinbarte Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer konterkarieren.

Sollte die Überprüfung der Arbeitstage im Zusammenhang mit der Entfernungspauschale für die Finanzverwaltung tatsächlich mit hohem Arbeitsaufwand verbunden sein, könnten weitere

elektronische Informationsübermittlungen durch die mitteilungspflichtigen Stellen und Arbeitgeber Abhilfe schaffen. Zumindest sollte der eingeschlagene Weg der Digitalisierung konsequent zu Ende gegangen werden, bevor in Erwägung gezogen wird, das Spannungsverhältnis zwischen der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und Vereinfachung zu Ungunsten der Steuerpflichtigen aufzulösen.

- Verzicht der Einführung einer Arbeitstagepauschale zum Nachteil der Steuerpflichtigen

4.4. Auswärtstätigkeit und doppelte Haushaltsführung

Die bestehenden Grundsätze zur Berücksichtigung von Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen sind beizubehalten. Darüber hinaus bleibt eine regelmäßige Anpassung der Verpflegungspauschalen sowie der Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer an die steigenden Kosten unentbehrlich. Zum Stand 1. Januar 2025 beträgt der notwendige Inflationsausgleich der Verpflegungspauschalen bei Reisen mit der Dauer von mehr als 8 Stunden oder beim gleichen An- und Abreisetag 3,16 Euro. Bei Reisen mit der Dauer von 24 Stunden beträgt der notwendige Inflationsausgleich 6,33 Euro. Auch müssen anstelle der tatsächlichen Kosten die pauschalen **Reisekosten auf 40 Cent pro Kilometer** angehoben werden.

Die steuerrechtlichen Regelungen der Privatwirtschaft sind mit denen für den öffentlichen Dienst zu vereinheitlichen. Es ist nicht sachgerecht, dass für Beschäftigte im öffentlichen Dienst gemäß § 3 Nr. 13 EStG abweichende Festlegungen gelten und höhere steuerfreie Zahlungen erfolgen können als für Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes gemäß § 3 Nr. 16 EStG.

Reisekosten, die der Arbeitgeber pauschal erstatten darf, müssen auch als Werbungskosten abziehbar sein. Gegenwärtig gilt dies nicht bei Übernachtungspauschalen (vgl. R 9.7 Abs. 3 LStR). Das hat zur Folge, dass im Veranlagungsverfahren Nachweise zur Höhe von Aufwendungen erforderlich werden, auf die der Arbeitgeber beim Auslagenersatz verzichten kann. Veranlagte Arbeitnehmer haben eine höhere Nachweispflicht und folglich einen höheren Belegaufwand. In der Praxis erfolgt eine Nachversteuerung, wenn die nachgewiesenen Übernachtungskosten geringer ausfallen als die vom Arbeitgeber pauschal gezahlten Leistungen, während es bei nicht veranlagten Arbeitnehmern bei den höheren, vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlten Übernachtungspauschalen verbleibt. Die **Regelungen zur Erstattung der Übernachtungskosten und für den Werbungskostenabzug** müssen **vereinheitlicht** werden.

Ferner ist bei der **doppelten Haushaltsführung** der seit 10 Jahren geltende monatliche Höchstbetrag von 1.000 Euro für eine Zweitwohnung nicht mehr zeitgemäß. Aufgrund der erheblich gestiegenen Mieten sowie Nebenkosten sollte dieser Betrag um mindestens 20 Prozent angehoben werden.

- Anpassung der Verpflegungspauschalen rückwirkend zum 1. Januar 2025
- Regelmäßige Anpassung der Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer
- Anhebung der pauschalen Reisekosten auf 40 Cent pro Kilometer
- Vereinheitlichung der Regelungen der Privatwirtschaft mit denen für den öffentlichen Dienst
- Vereinheitlichung der Regelungen zu Arbeitgebererstattungen der Übernachtungskosten und für den Werbungskostenabzug
- Anhebung des monatlichen Höchstbetrags für Unterkunftskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung auf mindestens 1.200 Euro

4.5. Aus- und Fortbildungskosten

Nach abgeschlossener Erstausbildung müssen sämtliche Aufwendungen berufsbildender Ausbildungen als Werbungskosten abzugsfähig sein. Der Abzug entspricht den Grundsätzen des objektiven Nettoprinzips.

Bildungskosten im Rahmen der Erstausbildung, die nicht als Werbungskosten abziehbar sind, müssen bei den Eltern berücksichtigt werden können.

Die im Gesetz vorgesehene Zuordnung der Kosten der Erstausbildung zu den Sonderausgaben führt dazu, dass sich die Kosten insbesondere bei Studenten steuerlich nicht auswirken. Diese erzielen typischerweise in den Ausbildungszeiträumen, in denen die Aufwendungen entstehen, noch keine entsprechenden Einkünfte. Weil das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Abzugsverbot der Erstausbildungskosten im Rahmen der Werbungskosten zutreffend darauf hinweist, dass diese Aufwendungen von den Eltern zu tragen sind (vgl. BVerfG Beschluss v. 19.11.2019 - 2 BvL 22/14, 2 BvL 23/14, 2 BvL 24/14, 2 BvL 25/14, 2 BvL 26/14, 2 BvL 27/14, Rn. 142), hält es der BVL für zwingend geboten, den **Abzug** in ausreichender Höhe **bei den Eltern** zuzulassen.

Nach geltender Rechtslage sind Kosten für Unterkunft sowie Mehraufwendungen für Verpflegung selbst während einer kurzzeitigen Bildungsmaßnahme nicht abziehbar, wenn noch kein eigener Hausstand vorliegt. Bildungseinrichtungen gelten auch dann als erste Tätigkeitsstätte, wenn sie vom Steuerpflichtigen im Rahmen einer nur kurzzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht werden. Der BFH hat entschieden (Urteil vom 14.05.2020, VI R 24/18), dass die Dauer einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme – viermonatiger Schweißtechnikerlehrgang – für die Einordnung einer Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte unerheblich ist. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage werden nunmehr Steuerpflichtige, die eine Bildungseinrichtung kurzzeitig aufsuchen, steuerlich einem Arbeitnehmer gleichgestellt, der eine **erste Tätigkeitsstätte dauerhaft aufsucht**. In diesen Fällen kann der Steuerpflichtige Aufwendungen für die Fahrten zur Bildungseinrichtung nur noch mit der Entfernungspauschale und nicht mehr in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten ansetzen. Auch der Abzug von Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen kommt nur noch in

Betracht, wenn der Steuerpflichtige am Lehrgangsort einen durch die Bildungsmaßnahme veranlassten doppelten Haushalt führt. Der BVL hält dies für nicht sachgerecht. Die Grundsätze über die erste Tätigkeitsstätte sollten auf kurzzeitige Bildungsmaßnahmen nicht angewendet und **der Abzug von beruflich veranlassten Aufwendungen bei einem fehlenden zweiten Hausstand** nicht untersagt werden.

Der BVL fordert zudem eine **Gleichstellung von Bildungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb von Arbeitsverhältnissen**. Wird eine Weiterbildung bzw. Fortbildung nebenberuflich absolviert, sind die Reisekostengrundsätze auf die durch die Weiterbildung veranlassten Aufwendungen anwendbar. Bei einer erstmaligen Ausbildung wird der Ausbildungsbetrieb als erste Tätigkeitsstätte angesehen, so dass Fahrtkosten nur in Höhe der Entfernungspauschale geltend gemacht werden können. Bei einer dualen Ausbildung bzw. einem dualen Studium liegt dagegen ein Arbeitsverhältnis vor. Dies führt dazu, dass regelmäßig der Betrieb des Arbeitgebers die erste Tätigkeitsstätte ist und die berufsbildende Schule bzw. Hochschule eine auswärtige Tätigkeitsstätte mit der Folge darstellt, dass die Fahrtkosten in diesem Fall als Reisekosten abzusetzen sind. Dadurch können ausbildungsbedingte Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet oder vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgesetzt werden. Diese unterschiedliche Behandlung führt zu nicht sachgerechten Ergebnissen. Grundsätzlich müssen Kosten, die der Steuerpflichtige für seine Ausbildung selbst trägt, steuerlich bei ihm berücksichtigt werden. Um eine Gleichbehandlung zu erreichen, ist die **Fiktion des Ausbildungsortes als erste Tätigkeitsstätte aufzuheben**.

- Berücksichtigung von Ausbildungskosten der Kinder bei den Eltern
- Gleichstellung von Bildungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb von Arbeitsverhältnissen
- Aufhebung der Fiktion des Ausbildungsortes ohne Arbeitsverhältnis als erste Tätigkeitsstätte

4.6. Abschreibung von Wirtschaftsgütern

Bei Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungskosten über der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) liegen, sollte **im Jahr der Anschaffung** unabhängig vom Anschaffungstag stets der **volle AfA-Jahresbetrag** abgezogen werden können. Dadurch entfällt die monatliche Aufteilung der Abschreibung im ersten und im letzten Jahr und verteilt sich auf ein Kalenderjahr weniger. Eine solche Maßnahme wäre steuersystematisch konsequent, investitionsfördernd und würde zu **Bürokratieentlastung** bei Steuerpflichtigen, Beratern und der Finanzverwaltung führen.

Für **geringwertige Wirtschaftsgüter** ist eine **Anhebung** der seit 2018 geltenden Grenze erforderlich.

- Abziehbarkeit des vollen AfA-Jahresbetrages im Anschaffungsjahr
- Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 Euro

4.7. Steuerfreie Arbeitgebererstattungen

Bei der Ermittlung der Höhe der Werbungskosten ergeben sich regelmäßig Probleme für Steuerpflichtige, Berater und Finanzverwaltung. Häufig ist nur mit hohem Aufwand nachvollziehbar, inwieweit der Arbeitgeber Aufwendungen des Arbeitnehmers, zum Beispiel Reisekosten oder Kinderbetreuungskosten, steuerfrei erstattet hat.

Eine Verbesserung bei der Erfassung der relevanten Daten, insbesondere der steuerfreien Erstattungen der Arbeitgeber – beispielsweise die steuerfreien Leistungen des Arbeitgebers für Weiterbildungen, Auslagenersatz und Zuschüsse für Dienstkleidung –, würde zu einer **automatisierten Bearbeitung und Ausweitung der digitalen Datenlieferung** führen. Sämtliche Arbeitgeberzahlungen sollten auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden. Bei der Nachweisführung muss ein sachgerechter moderater Maßstab gelten.

- Ausweis sämtlicher Arbeitgeberzahlungen auf der Lohnsteuerbescheinigung

5. Bürokratieabbau und Steuervereinfachung

Pauschalen und Freibeträge können einen wichtigen Beitrag zur Steuervereinfachung leisten. Eine Pauschalierung ist sowohl bei den Einnahmen, insbesondere bei geldwerten Vorteilen, als auch für Ausgaben wie Werbungskosten und Betriebsausgaben und ebenso bei der Steuerfestsetzung selbst möglich (Pauschalbesteuerung). Die Einnahmepauschalierung in ausgewählten Fällen wie bei der PKW-Gestellung und weiteren Sachbezügen hat sich als Vereinfachung grundsätzlich bewährt und sollte beibehalten werden. Pauschalen dürfen aber grundsätzlich keine Abgeltungswirkung entfalten. Nachgewiesene höhere Aufwendungen, wie zum Beispiel die Übernachtungskosten bei Berufskraftfahrern, müssen abziehbar bleiben. Anderenfalls würden Steuerpflichtige mit hohen Aufwendungen benachteiligt, während Steuerpflichtige ohne entsprechende Aufwendungen, Mitnahmeeffekte erzielen und profitieren.

5.1. Pauschalierung

Pauschalen müssen so ausgestaltet sein, dass sie die Mehrheit der Fälle **realitätsnah** abbilden. Aus diesem Grund ist eine differenzierte Ausgestaltung in Form von **Einzelpauschalen** erforderlich, deren Werte regelmäßig auf ihre sachgerechte Höhe überprüft werden müssen. Beträge, die über viele Jahre hinweg nicht angepasst wurden, können aufgrund der Kostenentwicklung nicht mehr realitätsgerecht sein.

Eine Pauschalierung, die undifferenziert – ohne eine Mehrheit von Fällen realitätsnah abzubilden –

verschiedenste Lebenssachverhalte allein der Vereinfachung wegen zusammenfasst, führt zu erheblichen Mitnahmeeffekten. Der **Arbeitnehmerpauschbetrag** hat beispielsweise keinen Bezug zu tatsächlichen Werbungskosten. Dies hat zur Folge, dass er sowohl bei Steuerpflichtigen mit keinen oder nur geringen eigenen beruflichen Aufwendungen als auch bei Arbeitnehmern, denen vom Arbeitgeber steuerfreier Werbungkostenersatz gewährt wird, eine **erhebliche Subvention** darstellt. Benachteiligt sind die Arbeitnehmer, deren tatsächliche Aufwendungen dem Arbeitnehmerpauschbetrag entsprechen oder höher sind. Sie profitieren nicht von der Subventionswirkung. Darüber hinaus können sie ihre beruflichen Aufwendungen in vielen Fällen nur begrenzt als Werbungskosten abziehen. Statistisch nachweisbar betrifft dies insbesondere Arbeitnehmer im mittleren Einkommensbereich. Der Arbeitnehmerpauschbetrag widerspricht einer leistungsgerechten Besteuerung.

Solche Pauschalen, die undifferenziert viele unterschiedliche Lebenssachverhalte zusammenfassen, sind heute auch zur Erleichterung des Steuervollzugs nicht mehr erforderlich, denn moderne Besteuerungsverfahren wie ELSTER und elektronisches Risikomanagement reduzieren den Verwaltungsaufwand bereits erheblich, ohne den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu verletzen.

- Realitätsnahe Ausgestaltung von Pauschalen – Vermeidung undifferenzierter Pauschalen
- Keine Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags – Vermeidung von Mitnahmeeffekten

5.2. Bürokratieabbau – Riesterrente

Bei der **Riester-Förderung** sollten Änderungen für die Berechnung der Zulagen und beim Sonderausgabenabzug vorgenommen werden. Gemäß den §§ 89, 91 EStG erfolgt ein Datenabgleich zwischen den Versicherungsträgern (Anbietern) und verschiedenen Behörden. Für den Zulagenanspruch und den Sonderausgabenabzug sind aktuell der Einzahlungsbetrag, die Anzahl und Zuordnung der Kinder, die Bemessungsgrundlage für den Mindesteigenbetrag aus verschiedenen Zahlbeträgen des Vorjahres des Beitragsjahres (rentenversicherungspflichtiger Lohn und weitere beitragspflichtige Einnahmen, Lohnersatzleistungen, Besoldungsbezüge) sowie die Einstufung des Ehegatten als unmittelbar oder mittelbar Berechtigter zu prüfen.

Sind Fehler in den Feststellungen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen enthalten, hat der Steuerpflichtige kaum eine Chance, eine Korrektur zu erreichen. Eine dringend notwendige Vereinfachung in der Riester-Förderung erfordert, insbesondere die Angaben zu reduzieren, die auf die Höhe der Förderung Einfluss haben. Bisher müssen Steuerpflichtige bei allen Einkommensänderungen einschließlich Lohnersatzleistungen sowie bei der Geburt von Kindern und dem Wegfall von Kindergeld ihre Einzahlungen und ihre Angaben gegenüber dem Anbieter prüfen. Änderungen für die Berechnung der Zulagen und beim Sonderausgabenabzug würden den Umfang der Datenmeldungen reduzieren und die Rückwirkung der Zulage auf die Steuerfestsetzung beseitigen. Dafür ist es

notwendig, dass die Berechnung des Mindesteigenbetrags ohne Anrechnung der Zulage, die Kopplung des Mindesteigenbetrags an steuerrechtliche Bruttobezüge anstatt an rentenversicherungspflichtige Einnahmen oder die Festlegung eines einheitlichen, einkommensunabhängigen Mindesteigenbetrags erfolgt.

- Reduzierung der notwendigen Angaben durch Änderung der Zulagenberechnung und des Sonderausgabenabzugs
- Berechnung des Mindesteigenbetrags ohne Anrechnung der Zulage
- Kopplung des Mindesteigenbetrags an steuerrechtliche Bruttobezüge oder
- Festlegung eines einheitlichen, einkommensunabhängigen Mindesteigenbetrags

5.3. Bürokratieabbau – Vereinfachung der gesetzlichen und betrieblichen Altersvorsorge

Bürokratieabbau und Änderungen zur besseren Verständlichkeit und Praktikabilität sind bei der Besteuerung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich. Insbesondere müssen die Regelungen zur **Ermittlung des Steuerfreibetrags** transparenter gestaltet werden. Eine erhebliche Vereinfachung und steuerliche Entlastung der Rentner kann erfolgen, wenn Anpassungsbeträge nicht in voller Höhe, sondern nur anteilig entsprechend dem Jahr des Rentenbeginns als steuerpflichtig behandelt werden. Diese Rechtsänderung würde außerdem dazu führen, dass bei gleich hohen Bruttorentenbeträgen aus dem Rentengebiet Ost und Rentengebiet West auch die verbleibenden, der Besteuerung unterliegenden Einnahmen gleich hoch ausfallen.

Die Neuberechnung des Rentenfreibetrags, die beispielsweise bei Altersrenten nach Gewährung der „Mütterrente“ erforderlich wurde und regelmäßig bei Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten vorgenommen wird, ist für steuerliche Laien nicht nachvollziehbar. Diese Werte werden daher regelmäßig ungeprüft übernommen. Dadurch werden die Grundsätze der Rechtssicherheit und Transparenz der Besteuerung missachtet.

Die Einträge in den Leistungsmitteilungen zur betrieblichen Altersvorsorge sind ebenfalls in der Regel nicht überprüfbar und können in diesen Fällen nur ungeprüft in die Steuererklärung übernommen werden. Deshalb ist die Herkunft dieser Werte in den Bescheiden transparent auszuweisen.

- Vereinfachung bei der Neuberechnung des Rentenfreibetrags
- Mehr Transparenz in der Rentenbesteuerung

6. Verlustausgleich und Verlustabzug

Negative und positive Einkünfte müssen grundsätzlich miteinander verrechnet und verbleibende Verluste auf andere Jahre übertragen werden können. Dies ist insbesondere bei Überschusseinkünften geboten, bei denen mangels Bilanzierung weniger Zuordnungsmöglichkeiten bestehen.

Mit dem Wachstumschancengesetz trat eine befristete Verbesserung beim Verlustvortrag ein. In Fällen mit geringen Einkünften unterhalb des Existenzminimums bleibt der Verlustabzug bei Arbeitnehmern weiterhin ohne steuerliche Auswirkung, weil die Verrechnung vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen erfolgt.

Beispiel:

Im Jahr 01 ergibt sich für A durch eine Fortbildung während der Arbeitslosigkeit ein Verlust in Höhe von 5.000 Euro, der zunächst in das Jahr 02 vorgetragen wird. Im Jahr 02 hat A erst im Oktober wieder ein Arbeitsverhältnis und erzielt daraus Einkünfte von 5.000 Euro.

Ergebnis: A muss den Verlust rechnerisch abziehen, er bleibt jedoch ohne steuerliche Auswirkung, da sein Einkommen unterhalb des Existenzminimums liegt.

Der BVL schlägt vor, den **Verlustabzug** vom Einkommen erst **nach Sonderausgaben und weiteren Aufwendungen** vorzunehmen. Anderenfalls werden die Verluste verbraucht, ohne dass sie sich steuermindernd auswirken.

Beim Verlustrücktrag ist die bisherige Flexibilisierung in § 10d Abs. 1 Satz 5 EStG a.F. wieder einzuführen. Danach konnten Arbeitnehmer zumindest beim Verlustrücktrag die **Verrechnung auf einen steuerwirksamen Anteil** beschränken. Nach der jetzigen Fassung in § 10d Abs. 1 Satz 6 EStG kann von einem Verlustrücktrag nur insgesamt abgesehen werden. Dadurch kommt es für Arbeitnehmer zu einer deutlichen Verschlechterung, die zu finanziellen Nachteilen in den Fällen führt, in denen der verbleibende Verlustvortrag ohne steuerliche Auswirkung verrechnet wird.

- Verlustabzug vom Einkommen nach Sonderausgaben und weiteren Aufwendungen
- Flexibilisierung des Verlustrücktrags (Wiedereinführung des § 10d Abs. 1 Satz 5 EStG a.F.)

7. Sonderausgaben

Zur Wahrung des subjektiven Nettoprinzips sind privat veranlasste Aufwendungen als Sonderausgaben zum Abzug zuzulassen, wenn ihre Berücksichtigung wegen Zwangsläufigkeit verfassungsrechtlich geboten ist, sie der Förderung der Allgemeinheit dienen und nicht den Werbungskosten zuzurechnen sind.

7.1. Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung

Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung, soweit die Beiträge im Leistungsfall die Grundsicherung gewährleisten, müssen als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Nach dem Urteil des BVerfG vom 13.02.2008 (2 BvL 1/06) sind Aufwendungen für Versicherungsbeiträge mindestens in dem Umfang steuerfrei zu stellen, in dem sie zu Leistungen führen, die dem Leistungskatalog der Sozialhilfe entsprechen. Die Arbeitslosenversicherung sichert im Leistungsfall ein Einkommen, das ebenfalls eine Grundsicherung darstellt, die auch für Personen ohne Beitragszahlung gewährt wird. Gleiches gilt für vergleichbare private Absicherung aus Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen sowie Krankentagegeldversicherungen. Beiträge müssen deshalb in der Höhe abziehbar sein, in der sie Leistungen in Höhe des ALG-II-Betrages einschließlich Wohngeld gewährleisten. Der BFH, der in seinem Urteil vom 09.09.2015, X R 5/13 die Berücksichtigung als Sonderausgaben ablehnt, ordnet die Arbeitslosenversicherung ausschließlich der Absicherung gegen Lohnausfall zu und berücksichtigt nicht ihre anteilige Funktion als Grundsicherung. In dem Umfang, in dem die Beiträge die Grundsicherung gewährleisten, müssen sie jedoch abziehbar sein.

- Abziehbarkeit der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, der die Grundsicherung gewährleistet

7.2. Kranken- und Pflegeversicherung

Zur Vereinfachung der geltenden Rechtslage sollte auf die 4%ige Kürzung des Krankenversicherungsbeitrags aufgrund des Krankengeldanspruchs verzichtet werden. Hierdurch wird eine deutliche Reduzierung des Aufwands zur Eintragung und eine Vereinfachung der Berechnung erreicht. Die gegenwärtigen Übermittlungsverfahren bilden die komplexe Realität nicht ausreichend ab, weil beispielsweise ein weiterbeschäftigter Altersrentner aufgrund fehlenden Krankengeldanspruchs die in der Lohnsteuerbescheinigung aufgeführten Krankenversicherungsbeiträge in die Anlage Vorsorgeaufwand zusätzlich in eine weitere Zeile eintragen muss, um die für ihn nichtzutreffende Kürzung der Sonderausgaben zu vermeiden. Für eine sachgerechte Datenübermittlung müsste die Eintragung in der Lohnsteuerbescheinigung ebenfalls aufgeschlüsselt werden. Dies würde jedoch weiteren Aufwand für die Arbeitgeber nach sich ziehen. Der **Wegfall der prozentualen Kürzung** würde dieses Problem vollständig beseitigen. Diese Typisierung lässt sich mit dem Vereinfachungseffekt und dem Progressionsvorbehalt für den Bezug von Krankengeld rechtfertigen.

- Verzicht auf die 4%ige Kürzung des Krankenversicherungsbeitrags aufgrund des Krankengeldanspruchs

7.3. Weitere Versicherungsaufwendungen

Die weitere Berücksichtigung zwangsläufiger oder diesen entsprechenden Aufwendungen ist verfassungsrechtlich geboten, soweit diese nicht bereits als Werbungskosten abziehbar sind oder im Rahmen des Existenzminimums berücksichtigt werden. Dies betrifft beispielsweise Aufwendungen zur Vorsorge im Alter, für Pflegebedürftigkeit, Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, für Unfallschutz oder gegen Schadensersatzforderungen. Aufgrund der Höchstgrenzen für Vorsorgeaufwendungen wirken sich diese Versicherungsbeiträge in der Regel nicht aus. Der BVL fordert einen **Abzug von mindestens 600 Euro für weitere Versicherungsbeiträge**. Damit wird die eigene Vorsorge durch die Steuerpflichtigen gefördert und für den Staat verringert sich die Gefahr, zu einem späteren Zeitpunkt Sozialleistungen erbringen zu müssen.

- Abzug für weitere Versicherungsbeiträge (mindestens 600 Euro jährlich)

7.4. Private Steuerberatungskosten

Mit Hilfe der steuerberatenden Berufe kann die Digitalisierung im Besteuerungsverfahren weiter vorangetrieben werden, mit dem Ziel Bürokratie abzubauen und die Veranlagungsverfahren zu beschleunigen.

Private **Steuerberatungskosten** sind aufgrund der notwendigen Differenziertheit des Steuerrechts wieder in den Sonderausgabenabzug aufzunehmen. Dies gebietet neben der Komplexität des Steuerrechts insbesondere die mit der **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** einhergehende Verlagerung von Aufwand und Verantwortlichkeit auf den Steuerpflichtigen. Zudem entlastet die Steuerberatung die Finanzverwaltung, sichert die Korrektheit der Steuererklärungen und erleichtert die Umsetzung der Modernisierungsvorhaben. Dadurch können Steuererklärungen stärker automatisiert verarbeitet werden und erhöhen die Autofallquote. Der Abzug der Kosten als Sonderausgaben führt außerdem zu mehr Praktikabilität, denn die Abgrenzung gegenüber dem Werbungskostenabzug für Beratergebühren und Mitgliedsbeiträge bei Lohnsteuerhilfevereinen entfällt.

- Abzug von privaten Steuerberatungskosten im Rahmen der Sonderausgaben

8. Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen müssen abzugsfähig sein, soweit die Aufwendungen nicht mit dem persönlichen Grundfreibetrag abgedeckt sind.

Zwangsläufige Aufwendungen wie beispielsweise Krankheitskosten sind bei der Einkommensermittlung – neben dem Grundfreibetrag – steuermindernd als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen. Anderenfalls werden diese Aufwendungen aus versteuertem Einkommen finanziert, wie das folgende Beispiel veranschaulicht:

Steuerberechnung

Zu versteuerndes Einkommen	14.096 Euro
abzgl. Existenzminimum	- <u>12.096 Euro</u>
verbleibendes steuerliches Einkommen	<u>2.000 Euro</u>
Einkommensteuer	317 Euro

Weitere zwangsläufige Aufwendungen in Höhe von 2.000 Euro, die jedoch weder im Existenzminimum noch bei der Einkommensberechnung berücksichtigt werden.

Ermittlung des tatsächlich verfügbaren Nettoeinkommens

Zu versteuerndes Einkommen (wie oben)	14.096 Euro
abzgl. Steuern	- 317 Euro
abzgl. zwangsläufige Kosten	- <u>2.000 Euro</u>
verbleiben	<u>11.779 Euro < Existenzminimum</u>

Die Steuerschuld von 317 Euro ist in diesem Fall aus dem steuerfreien Existenzminimum zu bestreiten.

8.1. Krankheitsbedingte Kosten

Nach geltender Rechtslage sind Aufwendungen im Krankheitsfall als außergewöhnliche Belastungen abziehbar (vgl. § 64 EStDV) – das betrifft Aufwendungen zur unmittelbaren Heilbehandlung. **Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen** sind hiervon nicht erfasst und werden nur in besonders gelagerten Fällen anerkannt. Vorsorgeuntersuchungen und vergleichbare vorbeugende Maßnahmen vom Abzug auszuschließen, während – möglicherweise sogar vermeidbare – Behandlungskosten berücksichtigt werden, mag wegen fehlender Zwangsläufigkeit korrekt sein, erscheint gesellschaftspolitisch jedoch nicht sinnvoll. Deshalb sollten Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen ebenfalls als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein. Gleiches gilt für Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes, die den Anforderungen der §§ 20, 20a SGB V genügen und die bei Kostentragung durch den Arbeitgeber bis zur Höhe von 600 Euro steuerfrei sind (§ 3 Nr. 34 EStG).

Als außergewöhnliche Belastungen sollten auch weitergehende **krankheitsbedingte Mehraufwendungen** berücksichtigt werden, beispielsweise Mehrkosten für eine spezielle Ernährung bei Zöliakie. Bestimmte Unverträglichkeiten erfordern eine strenge Diät und können erhebliche zusätzliche Kosten verursachen, denn geringste Verunreinigungen verursachen bereits gesundheitliche Beeinträchtigungen bei den Betroffenen. Bezugsberechtigte von Sozialhilfe oder ALG II können in diesen Fällen einen Zuschuss für einen Mehrbedarf an Lebensmitteln erhalten. Bereits aus diesem Grund muss für nichtbedürftige Personen, die diesen Mehraufwand selbst tragen müssen, eine Steuerfreistellung für den Mehraufwand erfolgen.

- Abzug von Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen
- Berücksichtigung von weitergehenden krankheitsbedingten Mehraufwendungen

8.2. Mehraufwendungen für Menschen mit Behinderungen

Nach geltendem Recht kann ein Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen vom Kind auf die Eltern übertragen werden, wenn der Pauschbetrag vom Kind nicht selbst in Anspruch genommen wird (§ 33b Abs. 5 EStG). Analog sollte ein **Pauschbetrag** der Eltern auch von deren Kindern geltend gemacht werden können, wenn diese ihre **Eltern im Alter persönlich betreuen**. Die bestehende Möglichkeit des Pflegepauschbetrags erfasst nur spezielle Sachverhalte. Eine Übertragung der Behinderten-Pauschbeträge der Eltern, wenn sich diese bei ihnen nicht selbst steuermindernd auswirken, vereinfacht die Geltendmachung von Aufwendungen und führt zu einer steuerlichen Entlastung der betreuenden Kinder.

- Übertragung des Pauschbetrags für Pflege der Eltern

9. Familienleistungsausgleich

Die bisher bei den Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und dem Abzug vom Einkommen enthaltenen Vorschriften zur steuerrechtlichen Berücksichtigung von Kindern und der Familienförderung sind zu bündeln.

9.1. Steuerfreies Existenzminimum von Kindern

Das steuerfreie Existenzminimum von Kindern muss auf die Höhe des Grundfreibetrages angehoben werden. Neben der Entlastung der Familien wird hierdurch der Höchstbetrag von Unterhaltsleistungen an Kinder und andere Angehörige vereinheitlicht. Solange keine vollständige Angleichung der Freibeträge erfolgt, darf die Anhebung der Kinderfreibeträge nicht hinter der Anhebung des Grundfreibetrages für das allgemeine Existenzminimum zurückbleiben. Die Gesetzesänderungen der

letzten Jahre zur Anpassung der Freibeträge an das Existenzminimum berücksichtigten bei Kindern regelmäßig lediglich das sächliche Existenzminimum, nicht den Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, dessen Abzug ebenfalls verfassungsrechtlich geboten ist. Zur Umsetzung muss die unterschiedliche Herangehensweise bei der Berechnung der Werte für Erwachsene und für Kinder im Existenzminimumbericht beseitigt werden. Der **Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** ist weiterhin regelmäßig zu überprüfen und an die Kostenentwicklung anzupassen.

Infolge der unterlassenen Anpassung reduziert sich der **Abstand zwischen der Summe aus beiden Kinderfreibeträgen und dem Grundfreibetrag** – sowohl absolut als auch relativ in Bezug auf die Höhe des Freibetrags. Es liegt auf der Hand, dass der Abstand nicht sachgerecht sein kann. Dies wird besonders deutlich beim Überschreiten der Altersgrenze des 25. Lebensjahres, da danach „sprunghaft“ ein Abzugsbetrag in Höhe des allgemeinen Existenzminimums zum Tragen kommt (Abzug nach § 33a Abs. 1 EStG).

Jahr	Kinderfreibeträge (€)	Existenzminimum Erwachsene (€)	Differenz (€)	Kinderfreibeträge im Verhältnis zum Grundfreibetrag
2010	7.008	8.004	996	88%
2015	7.152	8.472	1.320	84%
2020	7.812	9.408	1.596	83%
2023	8.952	10.908	1.956	82%
2024	9.540	11.784	3.244	81%
2025	9.600	12.096	2.496	79%

Das Auseinanderklaffen hat insbesondere zwei Gründe. Zum einen wird bei Erwachsenen das Existenzminimum einer Einzelperson zugrunde gelegt und auch bei Ehepaaren verdoppelt, obwohl die Existenzminimumberichte geringere Werte ausweisen. Bei Kindern hingegen wird nur der berechnete Mehrbedarf für das Mitwohnen im elterlichen Haushalt berücksichtigt. Zum anderen wird beim Kinderexistenzminimum der Betreuungs- und Erziehungsbedarf bisher empirisch nicht untersucht und nicht jährlich angepasst. Beides ist zu ändern, d.h. die Berechnungsgrundlage ist in den Existenzminimumbericht aufzunehmen und der Freibetrag regelmäßig an die Kostenentwicklung anzupassen.

- Regelmäßige Anpassung des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf
- Vollständige Angleichung der Kinderfreibeträge an die Höhe des Grundfreibetrags

9.2. Kindergeld

Aus Vereinfachungsgründen sollte bei volljährigen Kindern im Familienleistungsausgleich weiterhin typisierend davon ausgegangen werden, dass sie sich während der Ausbildung wirtschaftlich nicht allein unterhalten können. Die nach der Erstausbildung bestehende Einschränkung für die Arbeitszeit einer Nebentätigkeit ist verhältnismäßig.

Zur weiteren Vereinfachung muss die Prüfung der Zeitgrenze auf die Fälle des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG (Kind kann Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen) beschränkt werden. Nur in diesen Fällen wäre nicht sachgerechten Kindergeldzahlungen vorzubeugen, weil die Voraussetzungen für Kindergeld auch von einem Kind erfüllt werden kann, dass bereits eine Vollzeitstelle im erlernten Beruf ausübt.

Um den Kindergeldbezug für Eltern **von Kindern mit Behinderung** zu erleichtern, schlägt der BVL vor, ebenso wie bei anderen Berücksichtigungsgründen auf eine **Einkommensprüfung zu verzichten**. Bis zum 25. Lebensjahr sollten diese Kinder typisierend berücksichtigt werden.

- Vereinfachung der Prüfung der Zeitgrenze (Beschränkung auf Fälle des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG)
- Typisierende Berücksichtigung von Kindern mit Behinderung (bis zum 25. Lebensjahr)

9.3. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der **Nachteilsausgleich bei Alleinerziehenden** in Form eines Entlastungsbetrages ist beizubehalten. Der Freibetrag schafft einen Ausgleich für die erhöhten Lebenshaltungskosten Alleinstehender mit Kindern gegenüber Partnerschaften. Tatsächlich verbleibt für ein Alleinverdiener-Ehepaar mit Kind bei gleichem Bruttoarbeitslohn ein höheres verfügbares Einkommen als bei einem Alleinerziehenden mit Kind. Trotz der erfolgten Anhebungen sollte der Entlastungsbetrag weiterhin regelmäßig überprüft und angepasst werden. Der BVL begrüßt daher die im Koalitionsvertrag vereinbarte Anhebung oder Weiterentwicklung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende.

Den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erhält der Elternteil, bei dem das Kind gemeldet ist. Ist das Kind bei beiden Elternteilen gemeldet, erhält der Elternteil den Freibetrag, an den das Kindergeld für das Kind ausgezahlt wird. Zwar können die Eltern – unabhängig davon, an welchen Elternteil das Kindergeld ausgezahlt wird – untereinander bestimmen, wem der Entlastungsbetrag zustehen soll. Gleichwohl wird dieser nur einem Elternteil gewährt. Wenn das Kind in annähernd gleichem Umfang von beiden Eltern betreut wird, ist den Eltern ein **Wahlrecht über die Aufteilung des Freibetrages** untereinander einzuräumen. Dies kann im Rahmen eines gemeinsamen Antrags

gegenüber dem Finanzamt und damit im Einvernehmen der beiden Elternteile erfolgen.

Die weiteren Kriterien zur Berücksichtigung des Entlastungsbetrags sind sachgerecht. Eine Änderung sollte zwingend für die Fälle vorgenommen werden, in denen volljährige Kinder nach Beendigung ihrer Ausbildung noch im Haushalt eines Elternteils wohnen. Diese Tatsache führt, obwohl noch jüngere Geschwisterkinder im Haushalt leben, bisher zum vollständigen Wegfall des Entlastungsbetrags und ist deshalb familienfeindlich.

- Regelmäßige Anpassung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende an die Lebenshaltungskosten
- Einführung eines Wahlrechts über die einvernehmliche Aufteilung des Entlastungsbetrages bei getrenntlebenden Eltern
- Vermeidung des vollständigen Wegfalls des Entlastungsbetrags in Fällen, in denen volljährige Kinder nach Beendigung ihrer Ausbildung noch im Haushalt eines Elternteils wohnen.

9.4. Kinderbetreuungskosten

Der Abzug von **Kinderbetreuungskosten** für Kinder bis zum 14. Lebensjahr in Höhe von 80 Prozent und bis zu einem Höchstbetrag ist beizubehalten. Zudem ist sicherzustellen, dass zusammenlebende, nicht verheiratete Eltern – ebenso wie miteinander Verheiratete – die Aufwendungen unabhängig von der Rechnungslegung und vom Zahlungsfluss abziehen können. Zusammenlebende Eltern tragen die Aufwendungen regelmäßig gemeinsam. Hat einer der Partner kein ausreichendes Einkommen, kann es dazu kommen, dass der Abzug ins Leere läuft. Miteinander verheiratete Eltern können dagegen die Kosten in einer gemeinsamen Steuererklärung geltend machen und darüber hinaus auch bei Einzelveranlagung hälftig zuordnen. Die Zuordnungsregelungen für den Abzug der Aufwendungen sind bei nicht verheirateten Eltern zu ändern.

Die Voraussetzung „**eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes**“ ist in § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG zu **streichen**, damit auch geschiedene oder getrenntlebende Eltern Kinderbetreuungskosten beiderseits geltend machen können. Entscheidend für den Abzug der Kinderbetreuungskosten ist, dass bei einem Elternteil durch eigene Aufwendungen die steuerliche Leistungsfähigkeit gemindert wird. Mit diesen – gegenüber dem geltenden Recht erweiterten Maßnahmen – wird das Steuerrecht praxistauglicher und eine Benachteiligung berufstätiger Eltern beseitigt.

Des Weiteren müssen die Abzugsmöglichkeiten für **Großeltern** gelten, wenn diese die Kosten tragen. Nach geltendem Recht können Großeltern Kinderfreibeträge erhalten, wenn sie das Enkelkind in den Haushalt aufgenommen haben oder einer Unterhaltspflicht gegenüber dem Enkelkind unterliegen. Trotz Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen können sie jedoch grundsätzlich keine

Kinderbetreuungskosten geltend machen. Diese Einschränkung sollte entfallen.

- Anpassung der Zuordnungsregelungen bei nicht verheirateten Eltern
- Streichung der Voraussetzung „eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes“
- Abzug von Kinderbetreuungskosten bei Großeltern

9.5. Berufsausbildung des Kindes

Aufwendungen zur schulischen Ausbildung sind nicht im erforderlichen Umfang durch den Grundfreibetrag (sächliches Existenzminimum) abgedeckt. Da diese Aufwendungen im Regelfall von den Eltern getragen werden, müssen sie insoweit auch bei den Eltern Berücksichtigung finden.

- Abzug von Aufwendungen für die Berufsausbildung des Kindes bei den Eltern

10. Förderung von Wohneigentum

In vielen Regionen Deutschlands fehlt bezahlbarer Wohnraum. Der Wohnungsbedarf steigt durch die Zuwanderung von Fachkräften und dem längerfristigen Verbleib von geflüchteten Menschen aus Kriegsgebieten. Nach dem Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode sollten 400.000 neue Wohnungen pro Jahr, davon 100.000 öffentlich geförderte Wohnungen, errichtet werden. Für den sozialen Wohnungsbau inklusive Eigenheimförderung sollte die finanzielle Unterstützung des Bundes fortgeführt und die zur Verfügung zu stellenden Mittel erhöht werden.

Die Schaffung von Wohnraum sollte nicht nur durch Neubau, sondern auch durch Verbesserung (Sanierung) des vorhandenen Wohnungsbestandes erfolgen. Investitionen in Wohnungen und Inanspruchnahme von Dienstleistungen in privaten Haushalten können durch Steuerermäßigungen effektiv gefördert werden. Die Abziehbarkeit verringert Schwarzarbeit in Haushalten und im Baugewerbe. Sie hat damit positive Auswirkungen auf Steuereinnahmen und Sozialversicherungssysteme.

Die Eigentumsquote bei Immobilien ist in der Bundesrepublik, trotz Steigerung in den vergangenen Jahrzehnten, international unterdurchschnittlich. Zur Verbesserung der Situation haben sich in der Vergangenheit steuerliche Anreize bewährt und sollten weiterhin erfolgen. Gleiches gilt für gewünschte Investitionen in bestimmte Bereiche, beispielsweise bei der energetischen oder innerstädtischen Sanierung. Privates Kapital kann über Steuervergünstigungen schneller, effektiver und mit geringerem Verwaltungsaufwand zur Verbesserung der Situation beitragen als dies über

direkte Zuschüsse möglich ist.

10.1. Selbstnutzung

Der geltende **Ausschluss des Steuerabzugs bei öffentlich geförderten Maßnahmen** ist zu streichen. Eine Doppelförderung liegt nicht vor, weil die Maßnahmen unterschiedliche Ziele verfolgen, einerseits Maßnahmen der Energieeinsparung und des Klimaschutzes, andererseits beim Steuerabzug die Bekämpfung von Schwarzarbeit. Unterschiedliche Ziele können zu mehrfacher Förderung führen, so wie bei der subventionierten Einspeisungsvergütung für Photovoltaikanlagen in Verbindung mit steuerrechtlichen Sonderabschreibungen. Die Streichung des Ausschlusses bei anderen Fördernormen vermeidet Zielkonflikte, verringert Bürokratieaufwand und macht die Regelung insbesondere für die Steuerpflichtigen praktikabler. Bisher schließt eine auch nur geringe anderweitige Förderung beispielsweise durch ein begünstigtes Darlehen eine möglicherweise umfangreichere Steuerermäßigung aus, sodass Steuerpflichtige im Vorfeld abwägen müssen, welche Förderungen sie in Anspruch nehmen. Anderenfalls bleibt der Steuerpflichtige an die erstmalig getroffene Entscheidung für den gesamten Förderzeitraum gebunden. Bürokratieärmer wäre eine Anrechnung anderer Förderungen – ohne dass diese zu einem Ausschluss führen.

Bei der **Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen** bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden besteht in der Ausgestaltung Änderungsbedarf zur flexiblen Inanspruchnahme der Förderung und zur Anrechnung außersteuerlicher Zuschüsse. Beispielsweise könnte die Förderung von mehr Bürgern in Anspruch genommen werden, wenn eine flexible Verteilung möglich wäre und nicht ausgeschöpfte Beträge nachgeholt werden könnten.

Die Regelungen zu „**Wohnriester**“ bedeuten lediglich eine Steuerstundung und stellen keine nachhaltige Förderung dar. Außerdem sind diese in der gesetzlichen Formulierung und praktischen Ausgestaltung kompliziert und aufwändig. Es erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung, ohne dass beim Berechtigten ein Geldzufluss vorliegt. Dies kann einer Insolvenz im Alter Vorschub leisten. Die Wohnriester-Förderung sollte im Interesse des Verbraucherschutzes ersetzt werden durch eine Zulagenförderung oder einen Steuerabzug. Der Wegfall fiktiver, jahrzehntelang zu führender Konten für „Wohnriester“ wäre außerdem dem Bürokratieabbau dienlich.

- Kein Ausschluss des Steuerabzugs bei öffentlich geförderten Maßnahmen
- Flexibilisierung der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen
- Ersetzen von „Wohnriester“ durch eine Zulagenförderung oder einen Steuerabzug

10.2. Vermietetes Wohneigentum

Wenn innerhalb von drei Jahren nach Erwerb eines Gebäudes bei nachfolgender **Sanierung** die Investitionssumme die Grenze von 15 Prozent der Anschaffungskosten übersteigt, können die Kosten nicht mehr im Zahlungsjahr geltend gemacht werden, sondern müssen abgeschrieben werden. Diese Regelung ist investitionshemmend und führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Unterschieden gegenüber Fällen, in denen erst im vierten Jahr über dem Grenzbetrag hinausgehend investiert wird oder in denen eine Sanierung nach unentgeltlicher Übertragung erfolgt. Zudem ist die Regelung missbrauchsanfällig und verwaltungsintensiv, weil die Grenze vom Finanzamt und vom Steuerpflichtigen überwacht werden muss und die Regelung rückwirkende Korrekturen bestandskräftiger Steuerfestsetzungen eröffnet.

Zur Abgrenzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten bei erheblichen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen ist die auf das HGB aufbauende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs umfänglich und ausreichend. Die Rechtsprechung ist gemäß den im BMF-Schreiben aufgestellten Grundsätzen zu Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen ohnehin anzuwenden, so dass eine Spezialregelung im Steuerrecht entbehrlich ist. Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die weiteren Verschärfungen bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG durch die BFH-Urteile vom 14.06.2016 (IX R 25/14, 11/15, 15/15) sollte die Vorschrift ganz abgeschafft werden.

Hilfsweise schlagen wir eine Verdoppelung der Grenze auf 30 Prozent vor. Diese könnte auch befristet gelten, um den Bestand an (Miet-)Wohnungen zu verbessern. Damit wäre ein erheblicher Investitionsanreiz durch verbesserten Werbungskostenabzug geschaffen und eine bessere Praktikabilität des Steuerrechts erreicht. Außerdem dürfen Aufwendungen für **Modernisierungsmaßnahmen bei Bestandsimmobilien**, die aufgrund neuer gesetzlicher Vorschriften zum Einbau von Heizungen mit erneuerbaren Energien getätigt werden, nicht in die Bemessungsgrundlage der nachträglichen Herstellungskosten einbezogen werden. Dadurch werden klimafreundliche und zum Teil auch gesetzlich erforderliche Investitionen in die Sanierung von Altbauten behindert.

Die mit dem Wachstumschancengesetz eingeführte geometrisch-degressive Abschreibung für Neubauten oder neu erworbene Gebäude berücksichtigt die stärkere wirtschaftliche Belastung des Steuerpflichtigen zu Beginn der Investitionen. Dies gilt insbesondere im Fall der Herstellung, da deren steuerliche Berücksichtigung erst nach Fertigstellung zum Tragen kommt, während die wirtschaftliche Belastung bereits vorher gegeben ist.

Um eine bessere Wirkung zu entfalten, sollte sich eine degressive AfA an der Höhe früherer Maßnahmen orientieren. Aus diesem Grund würden wir der Wiedereinführung einer einfach gestalteten degressiven AfA i.S. des § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EStG a.F. für den Neubau von Wohnungen den Vorzug

geben, die sich in der Höhe an der früheren Regelung orientiert. Mit einer solchen AfA können erhebliche Investitionsanreize mit gewissen Steuervorteilen geschaffen und Bauvorhaben schneller realisiert werden.

- Abschaffung der gesetzlichen Fiktion anschaffungsnaher Herstellungskosten bei Überschreiten der Investitionssumme von 15 Prozent
- **Hilfsweise:** Anhebung der Grenze auf 30 Prozent und Ausschluss bei gesetzlich vorgeschriebener Modernisierungsmaßnahmen
- Wiedereinführung einer einfach gestalteten degressiven AfA für den Neubau von Wohnungen

Arbeitskreis Steuern

Stephan Amann, StB · Jana Bauer · Wolfgang Dallmeyer · Jens Deegen, StB · Bernd Eckermann
Thorsten Ehrl, StB · Petra Erk · Lena Freiberger, StBin · Tobias Gerauer, StB · Samira Gharssali-
Schönmeier, RAin · Rudolf Gramlich · Volker Grasmück, StB · Harald Hafer · Hans-Jürgen Hahn
Kathrin Klotzke-Rost, StBin · Michael Libuda, StB · Bernhard Mayer, RA/StB · David Martens
Christian Munzel, RA · Erich Nöll, RA · Uwe Rauhöft · André Rosenberger, StB Christian Staller
Peter Späth · Ali Tekin · Mark Weidinger



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Der BVL vertritt die
Interessen von mehr als
300 Mitgliedsvereinen,
rund 8.000 Beratungs-
stellen und mehr als vier
Millionen Mitgliedern.



Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Telefon 030 / 58 58 40 4 - 0 · Telefax 030 / 58 58 40 4 - 99

info@bvl-verband.de · www.bvl-verband.de

